

Spielordnung der Oberliga Baden

I. Spielverkehr

1. Präambel
2. Teilnahme an der Oberliga Baden
3. Zulassung zum Spielverkehr
4. Spieldurchführung
5. Spielantritt
6. Zurückziehen einer Mannschaft
7. Auf- und Abstieg
8. Schiedsrichter
9. Benachrichtigung
10. Entscheidungen und Verstöße

II. Strafen und Gebührenordnung

1. Gebühren
2. Strafenkatalog
3. Sperren
4. Einspruch
5. Inkrafttreten

Anhang: Aufgaben des Schiedsrichtereinsatzleiters (SREL)

I. Spielverkehr

1. Präambel

Dem Spielbetrieb in der OL Baden liegen die Bundesspielordnung (BSO) und, als deren Anlage 3, die Regionalspielordnung (RSO) und die Regionalspielordnung Süd zugrunde.

2. Teilnahme an der Oberliga Baden

- 2.1 An den Spielrunden der OL Baden nehmen je 10 Damen- und Herrenmannschaften teil (Ausnahme siehe 7.2).
- 2.2 Spielen mehrere Mannschaften des gleichen Vereins in der OL Baden, so werden sie wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt. Das Rückspiel der beiden soll zu Beginn der Rückrunde stattfinden.

3. Zulassung zum Spielverkehr

- 3.1 Die Zulassung zum Spielverkehr wird vom Staffelleiter im Einvernehmen mit dem OLSA nur dann erteilt, wenn die Mannschaft bis zum 30.04. des Jahres schriftlich beim jeweiligen Staffelleiter gemeldet wurde und folgende Unterlagen vorliegen:
 - Nachweis einer geeigneten Halle durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Hallenmeldeformulars bis zum Staffeltag. Der Staffelleiter lässt die Halle zu. Seine Entscheidung kann nur bei Irrtum oder Täuschung aufgehoben werden.
 - Nachweis der Jugendmannschaften für die abgelaufene Saison (Pkt. 3.2.3 der Anlage 3 zur BSO, 3. Absatz) bis zum Staffeltag.
- 3.2 Bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Spieltag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - In SAMS müssen mindestens sechs eSpielerlizenzen der Mannschaftsliste der OL Baden verbindlich zugeordnet worden sein. Im Übrigen gilt 6.8.1 sowie 6.8.2 der BSO.
 - Die Zahlung des Startgeldes an den zuständigen Landesverband. Die jeweiligen Beträge werden von dem für den Verein zuständigen Landesverband in Rechnung

gestellt. Erteilte SEPA-Lastschriftmandate gegenüber dem Landesverband werden berücksichtigt.

- Die Hälfte der Vorauszahlung der Schiedsrichtereinsatzkosten. Die zweite Hälfte wird zum 15. Dezember des Spieljahres fällig. Die jeweiligen Beträge werden vom für den Verein zuständigen Landesverband in Rechnung gestellt. Erteilte SEPA-Lastschriftmandate gegenüber dem Landesverband werden berücksichtigt.

3.3 Falls ein Staffeltag stattfindet, ist die Anwesenheit eines Vereinsvertreters Pflicht.

4. Spieldurchführung

4.1 Die Spiele finden in Einzelbegegnungen statt. Doppelspieltage können von den Staffelleitern vorgesehen werden.

4.2 Der Spielbeginn soll samstags zwischen 15 und 20 Uhr und sonntags zwischen 11 und 17 Uhr liegen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gastmannschaft und der Genehmigung des Staffelleiters.

4.3 Spielverlegungen

4.3.1 Spielverlegungen zeitlicher wie örtlicher Art sind nach dem Staffeltag nur dann möglich, wenn die betroffenen Mannschaften eine Einigung erzielen und der Staffelleiter dieser zustimmt oder wenn es sich um unumgängliche Ereignisse handelt. Hierzu zählen z. B. die Teilnahme an Jugendmeisterschaften oder durch ärztliches Attest belegte Krankheitsfälle in einer Anzahl, dass eine spielfähige Mannschaft an den ersten beiden Spieltagen nicht mehr gestellt werden kann, oder kurzfristiger Hallenentzug durch den Träger ohne Ausweichmöglichkeit. Bei Interessenkonflikten über unumgängliche Spielverlegungen sowie bei später notwendig werdenden Spielplanänderungen entscheidet der SL nach Rücksprache mit den betroffenen Mannschaften und bei Nichteinigung ggf. mit dem OLSA. Setzt der SL nach Rücksprache mit dem OLSA das Spiel fest, so sind alle Beteiligten spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu informieren.

4.3.2 Hat ein vom DVV oder der ARGE BW zu einer Kadermaßnahme berufener Spieler oder Trainer, der an dieser Veranstaltung auch teilnimmt, mit seiner Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel, so hat der zuständige SL dieses Spiel zu verlegen. Hat ein vom NVV oder SBVV zu einer Kadermaßnahme mit Turnierteilnahme (insbesondere Bundespokal Süd, NVV Cup) berufener Spieler mit seiner Mannschaft zum gleichen Zeitpunkt ein Pflichtspiel, so hat der zuständige SL dieses Spiel zu verlegen. Zu berücksichtigen bei der Entscheidung ist auch der Reiseweg zur Kadermaßnahme. Der Verlegungsantrag muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Terminüberschneidung von dem betreffenden Verein unter gleichzeitiger Information der betroffenen Mannschaften und des SREL an den Staffelleiter gestellt werden.

4.3.3 Die Gebühr für Spielverlegungen beträgt € 50,-. Sie ist zeitgleich mit dem Einreichen des Verlegungsantrags auf das Konto des SL zu überweisen. Die Gebühr wird nicht erhoben bei offiziellen Jugendmeisterschaften, Kadermaßnahmen gemäß 4.3.2 und bei zeitlichen Verschiebungen am gleichen Tag um bis zu zwei Stunden und bei örtlichen Verlegungen, wenn die ursprüngliche Anfangszeit und der Spielort bestehen bleiben.

4.4 Einheitliche Spielbälle können von den beiden Verbänden festgelegt werden.

4.5 Der ausrichtende Verein stellt der Gastmannschaft mindestens sechs vorschriftsmäßige Bälle – gemäß 4.4 – zum Einspielen zur Verfügung.

4.6 Ein Spieler ohne Spielerlizenz muss sich durch ein offizielles Dokument mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, DVV/SBVV/NVV-eSchiedsrichterlizenz) ausweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, ist er nicht spielberechtigt.

4.7 Jugendspieler (gemäß Altersstichtag der U20) mit Staffeleinträgen aus niedrigeren Ligen dürfen im eigenen Verein in der OL Baden beliebig oft eingesetzt werden, ohne sich festzuspielen. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der OL Baden, so kann ein Jugendlicher nur für eine dieser Mannschaften eingesetzt werden.

- 4.8 In der OL Baden hat sich ein Spieler mit einem niedrigeren Staffelleitereintrag bei seinem dritten aktiven Einsatz festgespielt. Eine Spielberechtigung unterhalb der OL Baden im jeweiligen Landesverband ist nicht mehr gegeben. Wird der Staffelleitereintrag eines Spielers in der OL Baden durch den entsprechenden Staffelleiter gestrichen (Datum des letzten aktiven Einsatzes), so ist dieser Spieler für den Spielverkehr unterhalb der OL Baden im eigenen Verein nach einer Wartezeit von vier aufeinanderfolgenden OL Baden Spielen, an denen er nicht auf dem Spielberichtsbogen seiner bisherigen Mannschaft aufgeführt war, spielberechtigt. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der OL Baden, so kann ein Spieler nur für eine dieser Mannschaften eingesetzt werden.

5. Spielantritt

- 5.1 Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, so gelten die Punkte 5.3.1 bis 5.3.3 sowie Punkt 17 der BSO (Spalte RL) sowie Bestrafung nach dem Strafenkatalog dieser OLSO.
- 5.2 Dem betreffenden Verein sind die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Ausrichter, der vergeblich anreisenden Mannschaft, den Schiedsrichtern bzw. dem OLSA entstanden sind. Alle in Rechnung gestellten Kosten müssen durch Belege eindeutig nachgewiesen werden.
- 5.3 Dreimaliges schuldhaftes Nichtantreten wird wie Zurückziehen der Mannschaft während des Spieljahres (siehe Punkt 6) gewertet.

6. Zurückziehen einer Mannschaft

- 6.1 Zieht ein Verein während des Spieljahres seine Mannschaft aus der OL Baden zurück, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten der beteiligten Vereine, des Staffelleiters, des OLSA sowie alle weiteren in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zurückziehen der Mannschaft stehenden tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Außerdem gilt Punkt 17 der BSO (Spalte RL). Alle Spiele dieser Mannschaft werden annulliert. Die bis dahin geleisteten SR-Vorauszahlungen verfallen zugunsten der SR-Kasse.
- 6.2 Zieht ein Verein im Zeitraum Saisonende bis 30.04. seine Mannschaft aus der OL Baden zurück, so wird er aus der Verbandsliga ersetzt, in die er zurückzieht. Dies gilt bis zum maximal Drittplatzierten. Ist der freie Platz so nicht zu ersetzen, verbleibt der höchstplatzierte der Absteiger, sofern er in die betreffende Verbandsliga absteigen würde, in der OL Baden. Ist der freie Platz so nicht zu ersetzen, kann auch ein Absteiger aus dem anderen Landesverband in der OL Baden verbleiben.

7. Auf- und Abstieg in der Oberliga Baden

- 7.1 Die beiden Erstplatzierten aus den Verbandsligen des NVV und des SBVV steigen in die OL Baden auf. Das Aufstiegsrecht kann bei Verzicht bis zum dritten Tabellenplatz weitergegeben werden.
- 7.2.1 Der Neunt- und Zehntplatzierte der OL Baden Abschlusstabelle steigen in die jeweiligen Verbandsligen ab. Bei mehr als einem Absteiger aus der Regionalliga Süd in die OL Baden erhöht sich die Zahl der Absteiger in die Verbandsligen auf maximal drei.
- 7.2.2 Bei drei und mehr Absteigern aus der Regionalliga Süd wird die OL Baden vorübergehend bis auf 12 Mannschaften aufgestockt. Würde die Zahl von 12 Mannschaften überschritten, müssen entsprechend mehr Mannschaften aus der OL Baden absteigen. In den Folgejahren wird durch Ausnutzung der drei Absteiger die Zahl der Mannschaften wieder auf 10 reduziert.
- 7.3 Steigt keine Mannschaft aus der nächsthöheren Liga in die OL Baden ab, so wird ein weiterer Aufsteiger durch Aufstiegsspiele (Hin- und Rückspiel) zwischen den Nächstplatzierten bis zum maximal Drittplatzierten der Verbandsligen ermittelt. Das erste Heimrecht genießt in geraden Kalenderjahren der Vertreter aus Nordbaden, in ungeraden

Jahren der Vertreter aus Südbaden. Die Kosten der Schiedsrichtereinsätze bei Relegationsspielen werden gleichmäßig auf die beteiligten Vereine umgelegt. Je Verband werden die Teilnehmer an Aufstiegsspielen gemäß folgender Reihenfolge festgelegt:

- a) Platz 2 Verbandsliga
- b) Bei Verzicht: Platz 3 Verbandsliga
- c) Bei Verzicht: Vorletzter der OL Baden, falls er aus diesem Landesverband kommt
- d) Bei Verzicht: Letzter der OL Baden.

In den Landesspielordnungen von NVV oder SBVV kann abweichend festgelegt werden, wie der Teilnehmer nach der Reihenfolge zu a) und b) für den Landesverband ermittelt wird.

Bei Verzicht aller nach a) und b) Berechtigten, steigt der Vorletzte der OL Baden entgegen 7.2.1 nicht ab.

Bei Verzicht aller nach a) bis c) Berechtigten aus dem anderen Landesverband, steigt der betreffende Aufstiegsteilnehmer direkt in die OL Baden auf.

- 7.4 Absteiger aus der Regionalliga dürfen im darauffolgenden Spieljahr nur dann in der OL Baden spielen, wenn sie in der abgelaufenen Saison in der Regionalliga nicht öfter als dreimal schuldhaft nicht angetreten sind.
- 7.5 Spielberechtigt an Aufstiegsspielen in die OL Baden sind nur diejenigen Spieler, die am letzten Spieltag der abgelaufenen Saison für die betreffende Mannschaft spielberechtigt waren.
- 7.6 Alle für den Aufstieg in die Regionalliga bzw. die Relegation zur Regionalliga in Frage kommenden Mannschaften müssen bis zum 15.4. ihre Bereitschaft zum Aufstieg bzw. zur Relegation schriftlich mitteilen.

8. Schiedsrichter

- 8.1 Jede OL Baden Mannschaft muss mindestens zwei Personen mit einer gültigen ab der Stufe B-K oder B Schiedsrichterlizenz melden. Maximal können vier weitere Schiedsrichter gemeldet und dem SREL zum Einsatz zur Verfügung gestellt werden. Von diesen dürfen maximal zwei Schiedsrichter die C-Lizenz besitzen, die Übrigen ab B bzw. BK.
- 8.2 Schiedsrichtermeldung und Terminabgabe
 - 8.2.1 Der Mannschaftsverantwortliche sendet bis zum 31.07. dem SREL per E-Mail das vom Pflichtschiedsrichter (PSR) ausgefüllte und unterschriebene Formular zu. Auf diesem Formular trägt der PSR seine Terminfreigaben sowie die Zugehörigkeit zu einer Mannschaft ein. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meldung seiner PSR gemeinsam sowie frist- und formgerecht beim SREL eingeht. Dies gilt auch für zusätzliche Nachmeldungen in der laufenden Saison.
 - 8.2.2 Nach Fertigstellung des Spielplans durch die Staffelleiter informiert der SREL die Schiedsrichter über den refsoft Verteiler und weist diese auf die Bewerbung für die sich im Status „unbesetzte Spiele“ befindenden Spiele hin. Der Bewerbungszeitraum für die Spiele bis zum Jahresende beginnt mit obigem Hinweis und endet am 31.08.. Der Bewerbungszeitraum für die Spiele bis zum Saisonende beginnt am 01.11. und endet am 30.11..
 - 8.2.3 Die gemeldeten PSR einer Mannschaft müssen an offiziellen Spieltagen der OL Baden in der ersten Saisonhälfte bis Jahresende 16 Spieltage freimelden. Von Jahresbeginn bis zum letzten Spieltag der Saison weitere 12 Spieltage. Diese Meldungen sind auf mindestens 6 verschiedene Samstage und 3 verschiedene Sonntage zu verteilen.
Es werden nur Terminfreigaben akzeptiert, wenn der PSR an den Terminen auch einsetzbar ist. Die relevanten Spieltage werden den Schiedsrichtern rechtzeitig mitgeteilt. Der OLSA kann bei Bedarf eine abweichende Anzahl an geforderten Spieltagen vorgeben.

Die Vereine können die Termine auf maximal sechs Pflichtschiedsrichter umlegen (gemäß 8.1).

8.2.4 Je fehlender Terminfreigabe der Pflichtschiedsrichter wird die entsprechende Mannschaft nach dem Strafenkatalog der OL Baden bestraft.

8.3 Zulassung

8.3.1 Der erste Schiedsrichter in der OL Baden muss mindestens die gültige B-Kandidatur besitzen, der zweite Schiedsrichter mindestens die gültige C-Lizenz, der Schreiber muss SAMS Score beherrschen. Den Schreiber sowie den Schreiberassistenten stellt der Ausrichter. Es wird ohne Linienrichter gespielt.

8.3.2 Die Zulassung für die OL Baden soll Schiedsrichtern nur für die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erteilt werden.

8.4 Schiedsrichtereinsatz

8.4.1 Jeder Schiedsrichter hat die ihm übertragenen Einsätze wahrzunehmen. Ist ein Schiedsrichter verhindert, so hat er eigenständig für Ersatz zu sorgen und dies mit dem SREL abzustimmen. Der SREL hat das Recht, vorgeschlagene Schiedsrichter abzulehnen. Bei Ausfall gelten die Punkte 9.2.4 bis 9.2.6 der BSO.

8.4.2 Erster und zweiter Schiedsrichter müssen spätestens 45 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle sein, ab spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in offizieller Schiedsrichterkleidung. Der Schreiber muss spätestens 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn einsatzbereit in der Halle sein, der Schreiberassistent zum Spielbeginn.

8.5 Bei Spielen der OL Baden dürfen Prüfungen zur Erlangung der Schiedsrichter-B-Lizenz und SR-Beobachtungen durchgeführt werden.

9. Benachrichtigung

9.1 Der elektronische Spielberichtsbogen ist unmittelbar nach Spielende in SAMS online zu stellen.

9.2 Die Staffelleiter geben die Spielergebnisse, laufende Tabellen und andere Entscheidungen in der Regel innerhalb einer Woche an die beteiligten Mannschaften, die Landesspielwarte, die Schiedsrichterwarte, den Schiedsrichtereinsatzleiter und die Geschäftsstellen weiter.

10. Entscheidungen und Verstöße

10.1 Entscheidungen und Verstöße werden nach Punkt 16 der BSO in Verbindung mit der Rechtsordnung des DVV behandelt.

10.2 Einsprüche gegen Entscheidungen der Staffelleiter sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbands einzulegen, dem der Verein angehört. Es entscheidet die OL Baden Spruchkammer. Die Spruchkammer wird gebildet aus den Vorsitzenden und dem jeweils dienstältesten Beisitzer der Verbandsgerichte des NVV und des SbVV. Der Vorsitz wechselt jeweils nach einem Spieljahr zwischen den beiden Verbänden. Bei geradem Spieljahresbeginn übernimmt der NVV den Vorsitz (z. B. 2018/19), bei ungeradem Spieljahresbeginn der SBVV. Die Spruchkammer entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

10.3 Über Sperren entscheidet der im Oberliga Baden Statut benannte Spielausschuss (OLSA).

II. Strafen und Gebührenordnung

1. Gebühren

- 1.1 Die Höhe der Gebühren (Staffelgeld, Verwaltungspauschale SREL, Schiedsrichter-Vorauszahlung) wird durch den OLSA festgelegt und am Staffeltag bekannt gegeben.
- 1.2 Die beteiligten Mannschaften zahlen vor Beginn einer Spielzeit eine Vorauszahlung für Schiedsrichtergelder in die angegebene Schiedsrichterkasse. Nach Abschluss der Spielrunde wird abgerechnet. Überschüsse werden ausbezahlt, Unterdeckungen werden durch eine Nachumlage eingefordert. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch den OLSA festgelegt und am Staffeltag bekanntgegeben.
- 1.3 Schiedsrichter-Einsatzpauschale und Fahrtkosten:
 - Einsatzpauschale: € 50,-- für Schiedsrichter und Beobachter
 - Fahrtkosten: € 0,30 / km (€ 0,32 / km bei gemeinsamer Fahrt der Schiedsrichter)

2. Strafenkatalog

- 2.1 Punkt 17 der BSO (Strafenkatalog, Spalte RL) findet Anwendung.
- 2.2 Nichtmelden von Schiedsrichtern bis zum 31.07. gem. 8.2.1: € 100,- pro Schiedsrichter
- 2.3 Nichtmelden von Schiedsrichtern bis zum 31.08. bzw. 30.11. gem. 8.2.2: € 150,- pro Schiedsrichter
- 2.3.1 Der Verein erfüllt die Vorgaben von Pflichtschiedsrichterterminen gemäß 8.2.3 nicht:
Strafe je fehlendem Termin € 50,-
Je fehlendem Pflichtschiedsrichtertermin Punktabzug von einem Punkt für die aktuelle Saison.
- 2.4 Nichtanwesenheit eines Mannschaftsvertreters beim Staffeltag: € 300,-
- 2.5. Versäumnisse der Mitteilungspflicht an Ergebnisdienst: € 25,-
- 2.6 Versäumte schriftliche Meldung der Mannschaft an den SL bzw. Nichteinhalten des in I. 3.1 genannten Termins: € 25,-
- 2.7. Verspätung des Schreibers gem. 8.4.2: € 15,-
- 2.8 Nichtantreten einer Mannschaft zum Spieltag: € 200,-
- 2.9 Nichtantreten einer Mannschaft am letzten oder vorletzten Spieltag der Liga: € 300,-

3. Sperren

Punkt 17 der BSO (Spalte RL) findet Anwendung. Sperren werden durch den OLSA entschieden.

Abweichend von Punkt 17.3.1 a und b BSO gilt:

- a) unangemessenes Verhalten: 2 x ROT = 1 Spiel Sperre, jede weitere rote Karte 1 Spiel Sperre
- b) unangemessenes Verhalten(Hinausstellung): 1 Spiel Sperre; jeder Wiederholungsfall 1 Spiel Sperre

4. Einspruch

- 4.1 Gegen rechtsmittelfähige Entscheidungen kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich unter Darlegung von Tatsachen, Beweismitteln und Begehren an die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes des Vereins einzureichen. Die Einspruchsgebühr ist an die Kasse des jeweiligen Landesverbandes einzuzahlen.

- 4.2 Die Einspruchsgebühr, die gleichzeitig einzuzahlen ist, beträgt € 50,-. Der Zahlungsbeleg ist dem Antrag beizufügen. Wird der Einspruch von der Spruchkammer abgelehnt, so verfällt die Einspruchsgebühr zugunsten des jeweiligen Landesverbandes.

5. Inkrafttreten

Diese Spielordnung der Oberliga Baden in der überarbeiteten Fassung gilt ab 1.7.2004. Die letzte Änderung datiert vom 24.06. 2023.

Anhang 1 zur Spielordnung der Oberliga Baden

Aufgaben des Schiedsrichter-Einsatzleiters (SREL):

- Abfrage der Termine der dem Oberliga-Schiedsrichterkader angehörenden Schiedsrichter unter Berücksichtigung des vorläufigen Spielplanes der beiden Staffelleiter.
- Einteilung der Schiedsrichter für alle Spiele der Oberliga Baden.
- Planung von Ersatzschiedsrichtern für den Fall von Ausfällen.
- Überwachung der Einsätze in Bezug auf Antreten in Abstimmung mit dem jeweiligen Staffelleiter.
- Prüfung und Freigabe der Schiedsrichterabrechnungen.
- Der SREL stimmt weitere Aufgaben mit den Landesschiedsrichterwarten (LSRW) ab.
- Beobachter werden vom SREL in Absprache mit den LSRW eingeteilt.